

KP herstellen, um mit Hilfe der darin verbrieften freien Abtswahl eine freiere Stellung gegenüber dem Mutterkloster Cluny zu erreichen. Für BL, die angebliche Gründungsurkunde, dienten dem Fälscher als Vorlage einmal die Gründungsurkunde von Cluny, zum anderen eine nicht erhaltene, vermutlich undatierte Privaturkunde der Königin Berta für das Stift, die allem Anschein nach die Schenkung eines Besitztums in oder bei Peterlingen unter Ausnahme einer Wiese bei Dompierre, ferner die Übertragung eines weiteren Gutes enthielt. Um die Aktion mit dem Gründungsbericht Odilos von Cluny in Einklang zu bringen, ließ Wigo noch das dort erwähnte Präzept des Königs Konrad (KP) herstellen. Als Vorlage diente hier ein verlorenes Diplom des Notars Heinrich für das Stift, das abgeschrieben und durch eine Interpolation über die freie Abtswahl erweitert wurde. Ebenfalls wurde das Datum erweitert, um mit Odilos Gründungsbericht nicht in Konflikt zu kommen. An dem Datum von KP oder dessen Vorlage orientierte sich dann das Datum von BL. Eine Abschrift von KP wurde nach Cluny geschickt und dort in das Chartular C eingetragen, womit Peterlingen einen doppeldeutigen Rechtstitel in Händen des Gegners hatte, der jedoch durch BL eindeutig zu Gunsten von Peterlingen interpretiert wurde. Für den Ort Peterlingen selbst hat die Untersuchung ergeben, daß wir hier sehr wahrscheinlich eine zähringische Stadtgründung vor uns haben, doch hat sich eine Gründung kurz nach 1133 mit Hilfe von BL nicht nachweisen lassen.

Es ist nicht bekannt, daß es in der ersten Hälfte des 12. Jh. zu Auseinandersetzungen zwischen Cluny und Peterlingen gekommen wäre. So stark die Stellung Peterlingens durch KP auch scheinen mochte, Cluny besaß ja neben dem von Odilo erwähnten Präzept Konrads noch mehr Titel auf seine Oberherrschaft über Peterlingen, nicht nur in Gestalt päpstlicher Urkunden, sondern etwa auch in dem Bestätigungsdiplom König Rudolfs III. von 998²⁵⁰), wo die Besitzliste von Peterlingen angeführt wird und wo es heißt: *Hec igitur teneat abbas Otelo monachique sub eo locati successoresque eorum*. Das Schweigen der Quellen schließt aber nicht aus, daß Peterlingen einen entsprechenden Vorstoß unternahm. Jedenfalls hat man in den gegen Ende des 13. Jh. angelegten Chartularen D und F von Cluny, die einige, wenn auch nicht alle der im Chartular C überlieferten burgundischen Königsurkunden

²⁵⁰) Bernard-Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 3 (1884) 546 Nr. 2466.